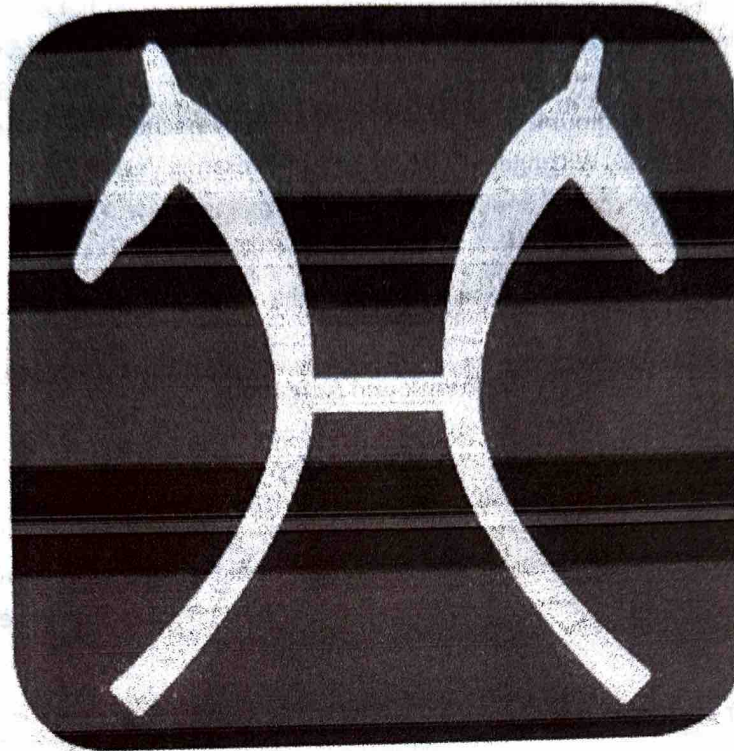




# **Satzung des Lüneburger Bezirksverbands im Hannoveraner Verband e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Bezirksverbandsgebiet und Geschäftsjahr**

Der Verband führt den Namen Lüneburger Bezirksverband im Hannoveraner Verband e.V. (Übereinstimmung mit § 3 der Satzung des Hannoveraner Verbandes). Er hat seinen Sitz in 29690 Buchholz (Aller). Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Regionen der Pferdezuchtvereine Ahnsen, Aller-Leine, Artlenburger Elbmarsch, Burgdorf-Leinetal, Celle-Südheide, Dannenberg, Gartow, Harburg-Land, Hollenstedt, Lüchow, Luhmühlen, Uelzen, Verein hannoverscher Warmblutzüchter in Schleswig-Holstein, Winsen/L., Wittingen. Er ist dem Hannoveraner Verband e.V. in Verden angeschlossen. Der Bezirksverband Lüneburg ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter VR XXX eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

### **Zweck**

Die Bezirksverbände sind die übergebietlichen Untergliederungen des Hannoveraner Verbandes. Ihr Zweck ist die Förderung der Hannoveraner Zucht in ihrem Gebiet. Wegen der Größe des Hannoveraner Zuchtgebietes haben die Bezirksverbände für ihre Region eine erhebliche Bedeutung hinsichtlich

- der Entwicklung der Zucht und des Absatzes,
- der Organisation regionaler Veranstaltungen,
- der Information und Meinungsbildung in der Züchterschaft,
- des Informationsaustausches und der Interessenvertretung von der Basis zur Verbandsführung (Geschäftsstelle) und umgekehrt.

### **Aufgaben**

Die Zwecke des Bezirksverbandes sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Zusammenschluss aller Züchter des hannoverschen Pferdes im Gebiet des Lüneburger Bezirksverbandes,
- Unterstützung der Zuchtarbeit des Hannoveraner Verbandes,
- Organisation der Zuchtstutenprüfungen, der Friedrich-Jahncke-Schau und anderer Veranstaltungen,
- Förderung der Jungzüchterarbeit und des Forums junger Züchter,
- Förderung des Absatzes von Pferden ihrer Mitglieder,
- Durchführung und Gestaltung von Züchtersammlungen,

- die Einstellung der Mitglieder zu geplanten Maßnahmen des Verbandes oder zu Vorschlägen aus Mitgliederkreisen zu ermitteln,
- Wahl bzw. Benennung von ordentlichen Mitgliedern für die Gremien des Hannoveraner Verbandes (s. Mitgliederversammlung bzw. Beirat),
- Kontakt mit den reiterlichen Organisationen des Bezirks zu pflegen.

#### Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Bezirksverband Zuschüsse vom Hannoveraner Verband e. V. Die Höhe der Zuschüsse für die vom Verband übertragenen Aufgaben wird zwischen dem Bezirksverband und dem Hannoveraner Verband einvernehmlich geregelt. Der Bezirksverband kann Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern erheben.

### §3 Mitgliedschaft

Der Bezirksverband besteht aus den Mitgliedern der dem Hannoveraner Verband e.V. angeschlossenen Pferdezuchtvereine in dem o. g. Bezirksverbandsgebiet. Hinsichtlich der Aufteilung in

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder einschließlich Ehrenvorsitzende

gilt die aktuelle Satzung des Hannoveraner Verbandes entsprechend.

### §4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird automatisch durch den Beitritt zu einem Pferdezuchtverein in dem o. g. Bezirksverbandsgebiet erworben. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in einem Pferdezuchtverein erlischt gleichfalls die Mitgliedschaft im Bezirksverband.

Sofern ein ordentliches Mitglied des Hannoveraner Verbandes mehreren Pferdezuchtvereinen angehört, so ist es in dem Pferdezuchtverein Stammmitglied (Erstmitglied), mit dem es beim Hannoveraner Verband e.V. geführt wird. Für die Zuordnung der Delegierten der einzelnen Pferdezuchtvereine nach Ziffer 9 dieser Satzung gilt diese Stammmitgliedschaft.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Bezirksverbandes zu nutzen, an seinen Veranstaltungen im Rahmen etwa erlassener Sonderbestimmungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- einem Pferdezuchtverein und damit auch dem o. g. Bezirksverband anzugehören,
- die Satzungen und Beschlüsse des Hannoveraner Verbandes, des Bezirksverbandes und der Pferdezuchtvereine zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen dieser Organisationen zu schädigen vermag,
- die festgesetzten Beiträge zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Hannoveraner Verband und dem Bezirksverband gegenüber zu erfüllen,
- den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verbandes nachzukommen,
- die von der Europäischen Gemeinschaft, Bund, Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

## **§6 Organe des Bezirksverbandes**

Organe des Bezirksverbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den stimmberechtigten Delegierten der Pferdezuchtvereine auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Wahl das 66. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen ordentliche Mitglieder des Hannoveraner Verbandes sein. Der/Die Bezirksjugendsprecher/in, der/die von den Jugendsprechern der Pferdezuchtvereine des Bezirks gewählt wird, ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Er/Sie muss geborenes Mitglied im Hannoveraner Verband e.V. sein und es bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirksvereins. Der/Die Geschäftsführer-/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse durchführen. Der Vorsitzende

kann einstweilige Anordnungen - auch in finanzieller Hinsicht - treffen, die nachträglich von den zuständigen Organen genehmigt werden müssen.

Der Vorsitzende kann im brieflichen Verfahren Beschlüsse des Vorstandes fassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- für die Erledigung der o. g. Aufgaben des Bezirksverbandes (Ziffer 2) zu sorgen,
- sich in die Gestaltung von Zucht und Absatz im Bezirksverband einzubringen,
- auf der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über die Arbeit des Bezirksverbandes zu geben.
- den Jahresabschluss aufzustellen
- den Jahresvoranschlag aufzustellen,
- das Vermögen des Bezirksverbandes zu verwalten,
- Vorschläge für die Höhe von evtl. Beiträgen zu machen,
- Bestellung eines Geschäftsführers,
- die Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen vorzubereiten.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit der laufenden Wahlperiode zu wählen.

## **§8 Der Beirat**

Der Beirat besteht mindestens aus den Vorstandsmitgliedern des Lüneburger Bezirksverbandes und den Vorsitzenden der im Bezirksverband bestehenden Pferdezuchtvereine. Der Bezirksverbands-Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender des Beirates. Bei der Wahl eines Pferdezuchtvereinsvorsitzenden in den Vorstand ist ein weiteres ordentliches Mitglied von dem betreffenden Pferdezuchtverein in den Beirat zu wählen.

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Vorstandswahl des Bezirksverbandes sowie des Hannoveraner Verbandes zu machen,
- die Veranstaltungen des Bezirksverbandes vorzubereiten,
- dem Vorstand des Hannoveraner Verbandes Vorschläge für die Bewertungskommissionen für Stuten zu machen.

Beiratssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung.

### **§9 Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)**

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern sowie Gästen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie die von den Pferdezuchtvereinen benannten Delegierten.

Die stimmberechtigten Delegierten werden von der Mitgliederversammlung ihres Pferdezuchtvereins für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Als Delegierte dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auf je angefangene 50 ordentliche Mitglieder bzw. Stammmmitglieder nach Ziffer 4 entfällt ein Delegierter.

Die Delegierten der Mitgliederversammlung regeln die Angelegenheiten des Bezirksverbands, soweit sie nicht dem Vorstand, Beirat oder Geschäftsführer übertragen sind, durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja-“ oder „Nein“- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn drei Viertel aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/20 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „DER HANNOVERANER“.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlages,
- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,

- Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- Bestätigung der Wahl des Bezirksjugendsprechers,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- Vornahme von Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich ist
- Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden,
- Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Hannoveraner Verbandes, die auf Vorschlag der Pferdezuchtvereine entsprechend der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder erfolgt. Die Unterverteilung ist seitens des Bezirksverbandes so vorzunehmen, dass jeder Pferdezuchtverein wenigstens mit einem Delegierten auf der Delegiertenversammlung des Hannoveraner Verbandes vertreten ist,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes,

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich vorliegen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung von den ordentlichen Mitgliedern zu genehmigen ist.

Zu den Mitgliederversammlungen sind separat per Email oder per einfachem Brief postalisch einzuladen:

- der Hannoveraner Verband e.V.,
- das Niedersächsische Landgestüt Celle,
- ein Vertreter der Privathengsthalter aus der Region.

Über weitere Einladungen entscheidet der Vorstand.

Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes.

### **§ 10 Der Geschäftsführer**

Für den Bezirksverband wird ein/e Geschäftsführer/in durch den Vorstand bestellt. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten nach Weisung des Vorstandes, insbesondere

- die Rechnungs- und Kassenführung,
- die Erstattung des Geschäftsberichtes.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die der Mitgliederversammlung vor Genehmigung der Jahresrechnung vorzulegen ist.

### **§ 12 Entschädigung**

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Es wird eine angemessene Aufwandsentschädigung abgerechnet. Für die Tätigkeit des Vorsitzenden und/oder Geschäftsführers kann der Vorstand darüber hinaus eine Kostenpauschale festsetzen.

### **§ 13 Auflösung des Bezirksverbandes**

Der Bezirksverband kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung des Bezirksverbandes vorhandenes Vermögen fällt an den Hannoveraner Verband e.V. zur Förderung der hannoverschen Pferdezucht im Gebiet des Bezirksverbandes.

Thorsten Kogge